

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mandatsbedingungen haben für alle Leistungen von Frau Rechtsanwältin Julia Kuschnerer Gültigkeit, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung eines Rechtsrats oder Auskünften.
- (2) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer wird von der Mandantin / dem Mandanten mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung in einer genau umschriebenen Angelegenheit beauftragt. Die von der Mandantin / dem Mandanten überlassenen Unterlagen und Informationen werden nur in dem Umfang ausgewertet, der durch den Gegenstand des Mandats vorgegeben ist. Die Parteien vereinbaren, dass Frau Rechtsanwältin Kuschnerer nicht verpflichtet ist, Unterlagen und Informationen darauf hin zu prüfen, ob weiterer Beratungsbedarf besteht.
- (3) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit der Mandantin / dem Mandanten, soweit die Mandantin / der Mandant Unternehmer ist.
- (4) Abweichungen von den Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch Frau Rechtsanwältin Kuschnerer zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt die Rechtsanwältin in ihrer Entscheidung über die Annahme frei.
- (2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag der Mandantin / des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, es sei denn, es ist mit dem Auftrag schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
- (3) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
- (4) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
- (6) Schlägt Frau Rechtsanwältin Kuschnerer der Mandantin / dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl die Mandantin / der Mandant zu Beginn dieser zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen wurde, so gilt das Schweigen der Mandantin / des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag.

§ 3 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen der Mandantin / des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung der Mandantin / des Mandanten erfolgen.
- (2) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.
- (3) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer ist auch befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) der Mandantin / dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen der Mandantin / des Mandanten unmittelbar erkennbar oder die Mandantin / der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.
- (4) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind.
- (5) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten der Mandantin / des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Frau Rechtsanwältin Kuschnerer darf ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlage und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreiben lassen, auch wenn dabei Einsicht in die gespeicherten Daten möglich ist.
- (6) Die Mandantin / der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Frau Rechtsanwältin Kuschnerer Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung weitergibt, wenn sie den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Frau Rechtsanwältin Kuschnerer weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 4 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Frau Rechtsanwältin Kuschnerer haftet gegenüber der Mandantin / dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Die Haftung aus dem zwischen ihr und der Mandantin / dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 250.000,00 EURO beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Sofern eine höhere Haftung gewünscht ist, steht es der Mandantin / dem Mandanten frei eine höhere Versicherung auf seine Kosten zu fordern.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die Mandantin / der Mandant unterrichtet Frau Rechtsanwältin Kuschnereit vollständig und umfassend über die ihr / ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung unerlässlich ist. Frau Rechtsanwältin Kuschnereit kann grundsätzlich den Angaben der Mandantin / des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.

(2) Die Mandantin / der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur im Einklang mit Frau Rechtsanwältin Kuschnereit mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Sollte es zu einer Kontaktaufnahme durch Dritte (Gegner, Gerichte, Behörden etc.) kommen, so verpflichtet sich die Mandantin / der Mandant Frau Rechtsanwältin Kuschnereit für die Dauer des Mandats unverzüglich zu informieren.

(3) Die Mandantin / der Mandant ist verpflichtet, Frau Rechtsanwältin Kuschnereit bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihr / ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat die Mandantin / der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen von Frau Rechtsanwältin Kuschnereit schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Die zur Mandatsbearbeitung erforderlichen Unterlagen werden Frau Rechtsanwältin Kuschnereit vollständig in geordneter Form zur Mandatsbearbeitung zur Verfügung gestellt.

(4) Abwesenheiten, bei denen die Mandantin / der Mandant nicht zu erreichen ist, sind Frau Rechtsanwältin Kuschnereit mitzuteilen.

(5) Die Mandantin / der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke von Frau Rechtsanwältin Kuschnereit daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind. Er ist auch verpflichtet auf eine unkorrekte oder unvollständige Erfassung der Sachlage unverzüglich hinzuweisen.

§ 6 Gebühren, Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Die Vergütung von Frau Rechtsanwältin Kuschnereit richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats. Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert ist die Mandantin / der Mandant durch Frau Rechtsanwältin Kuschnereit ausdrücklich hingewiesen worden (vgl. § 49b Abs. BRAO).

(3) Sofern nicht anders vereinbart, hat Frau Rechtsanwältin Kuschnereit neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Frau Rechtsanwältin Kuschnereit ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (vgl. § 9 RVG). Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

(4) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Spesen und Kosten angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und Frau Rechtsanwältin Kuschnereit uneingeschränkt zur Verfügung steht.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Frau Rechtsanwältin Kuschnereit ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§7 Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe

(1) Die außergerichtliche Tätigkeit wird nicht von der Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe umfasst. Die Mandantin / der Mandant wird insoweit auf die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe bei verminderten wirtschaftlichen Verhältnissen hingewiesen, die sie / er selbstständig vor Erteilung des Mandates bei dem für sie / ihn zuständigen Amtsgericht beantragen muss. Die Übernahme eines Mandates auf der Grundlage von Beratungshilfe ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Mandantin / der Mandant Frau Rechtsanwältin Kuschnereit bei Mandatserteilung den von einem Amtsgericht ausgestellten Berechtigungsschein im Original vorlegt. Für den Fall der Vereinbarung der Antragstellung durch Frau Rechtsanwältin Kuschnereit verpflichtet sich die Mandantin / der Mandant das ausgehändigte Beratungshilfeformular nebst der erforderlichen Belege umgehend -spätestens jedoch im Laufe einer Kalenderwoche- vollständig einzureichen. Das Gericht kann die Beratungshilfe von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben. Darüber hinaus kann Frau Rechtsanwältin Kuschnereit die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn die Mandantin / der Mandant auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihr / ihm Beratungshilfe bewilligt worden ist, etwas erlangt. In diesen Fällen kann Frau Rechtsanwältin Kuschnereit von der Mandantin / dem Mandanten eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften des RVG verlangen. Gleiches gilt, wenn im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt wird.

(2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass bei verminderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, im gerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann vom Gericht Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsbestimmung gewährt werden. Frau Rechtsanwältin Kuschnereit ist nicht verpflichtet, aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen, inwieweit ein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe gegenüber der Staatskasse besteht. Für den Fall, dass Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe vom Gericht bewilligt wird, wird die Mandantin / der Mandant darauf hingewiesen, dass die Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe nur die Gerichtskosten, die Kosten einer etwaigen Beweisaufnahme und die eigenen Anwaltskosten umfasst, nicht jedoch Kostenerstattungsansprüche der Gegenseite im Falle des teilweisen oder vollständigen Unterliegens. Gewährte Prozesskostenhilfe kann für die Dauer von vier Jahren zurückgefordert werden. Geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse sind dem Gericht unaufgefordert mitzuteilen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die ausgehängten Ausfüllhinweise zum Prozesskostenhilfeformular verwiesen.

§ 7 Kündigung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von der Mandantin / dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kündigungsrecht steht auch Frau Rechtsanwältin Kuschnerait zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- (3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

(1) Nach § 50 BRAO endet die Pflicht der Rechtsanwältin zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die die Mandantin / der Mandant oder ein Dritter Frau Rechtsanwältin Kuschnerait aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Anschließend werden die Unterlagen vernichtet, wobei es nicht der ausdrücklichen Zustimmung der Mandantin / des Mandanten bedarf. Frau Rechtsanwältin Kuschnerait schuldet keine längere Aufbewahrung. Auf Verlangen der Mandantin / des Mandanten können die Unterlagen innerhalb der fünf-jährigen Aufbewahrungsfrist, soweit nicht von einem Zurückbehaltungsrecht gem. § 50 Abs. 3 BRAO Gebrauch gemacht wird, in der Kanzlei abgeholt werden. Als Beendigungsdatum gilt das Datum der abschließenden Gebührenrechnung.

Werden Unterlagen ausnahmsweise verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt die Mandantin / der Mandant, es sei denn, sie / er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

(2) Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen der Mandantin / dem Mandanten und Frau Rechtsanwältin Kuschnerait und nicht auf Schriftstücke, die die Mandantin / der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 9 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

(1) Die Mandantin / der Mandant tritt alle ihr / ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an Frau Rechtsanwältin Kuschnerait in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Frau Rechtsanwältin Kuschnerait nimmt die Abtretung an.

(2) Frau Rechtsanwältin Kuschnerait ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige der Mandantin / dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit der Mandantin / dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
- (4) Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die allgemeinen Mandatsbedingungen erhalten habe.